



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

Herrn
Hansjörg Durz MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Christian Kühn

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

christian.kuehn@bmu.de

www.bmu.de

Berlin, 08.09.2023

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 8/545 vom 31. August 2023
(Eingang im Bundeskanzleramt am 1. September 2023) beantworte ich wie
folgt:

Frage 8/545

„Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass durch die Verkürzung der Meldefrist für die Einreichung von Treibhausgasminderungsquoten (THG-Quoten) keine neu zugelassenen Elektrofahrzeuge in Deutschland von der Geltendmachung der THG-Quote ausgeschlossen werden, und welche positiven Effekte ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für dieses Förderinstrument durch das Vorziehen der Meldefrist?“

Antwort

Mit der am 29. Juli 2023 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhaus-



Seite 2

gasminderung bei Kraftstoffen erfolgen neben der Umsetzung der Maßnahme 21 des Masterplans Ladeinfrastruktur II auch einige Anpassungen im Vollzug zur Anrechnung von Strom auf die Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Demnach können Strommengen für batterieelektrische Fahrzeuge, die aus Ladungen im privaten Bereich stammen, nunmehr vom 1. Januar bis zum 15. November des jeweiligen Jahres beim Umweltbundesamt gemeldet werden. Dabei wird pauschal die durchschnittliche Verbrauchsmenge für das gesamte Jahr bescheinigt. Die Fristverkürzung auf Mitte November dient dazu, die Bearbeitung zu beschleunigen und so eine schnellere Ausstellung der Bescheinigungen zu ermöglichen, was Unternehmen im Quotenhandel mit der Mineralölwirtschaft und letztlich den Verbraucher*innen zu Gute kommt. Strommengen aus Neufahrzeugen, die kurz vor Jahresende zugelassen werden, können wenige Wochen später ab dem 1. Januar und dann jedes Jahr beim Umweltbundesamt gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Füh